



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Reichsspiegel : (vom 8. Juli bis 14. Juli)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Reichs Spiegel

(vom 8. Juli bis 14. Juli)

### Die jüngsten Änderungen des Reichsstrafgesetzbuchs

Novelle vom 19. Juni 1912 — Hausfriedensbruch — Schutz wehrloser Kinder — Diebstahl — Mildere Strafen — Telephonheimnis — Schlosser und Wohnungsschlüssel — Mildeungen des Gesetzes in Preußen

Bekanntlich ist seit längerer Zeit ein besonderer Ausschuß mit Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich beschäftigt. Da aber bis zum Erscheinen des neuen Gesetzes noch geraume Zeit vergehen wird, ist, um fühlbar gewordenen Mängeln abzuhelpen, in der am 21. Juni in Berlin ausgegebenen Nr. 37 des Reichsgesetzblatts zu den bisherigen vielen Novellen zum Reichsstrafgesetzbuche vom 15. Mai 1871 eine neue mit dem Datum des 19. Juni 1912 veröffentlicht worden.

Ihr Inhalt war schon im vorigen Reichstage eingebracht und beraten worden, das Gesetz kam aber infolge Schlusses der Legislaturperiode nicht zustande. Der neue Reichstag hat nun auf Grund eines Antrages des Abgeordneten Wellstein den Entwurf wiederum beraten und ihn — unter Ausschcheidung der die Bestimmungen über Beleidigung, Erpressung und Tierquälerei abändernden Vorschriften — angenommen, worauf das Gesetz nun veröffentlicht ist.

Das Gesetz bringt folgende Änderungen:

1. Der vom Hausfriedensbruch handelnde § 123 hat eine völlig andere Fassung erhalten:

a) Fortan sind auch Räume, welche zum öffentlichen Verkehre bestimmt sind, z. B. Eisenbahnabteile und Straßenbahnwagen, gegen Verletzung des Hausfriedens geschützt.

b) Gemeinschaftlicher und mit Waffen begangener Hausfriedensbruch war bisher mit Gefängnis von 1 Woche bis 1 Jahr bedroht, jetzt nur noch mit Gefängnis von 1 Tag bis 1 Jahr und daneben mit Geldstrafe von 3 Mark bis 1000 Mark.

c) Diese Geldstrafe ist an erster Stelle angedroht, sie kann daher bei Uneintreibbarkeit auch nach § 28 Abs. 2 in Haft umgewandelt werden.

d) Der unter b) erwähnte schwere Fall des Hausfriedensbruchs mußte bisher von Amts wegen verfolgt werden, nur die Verfolgung des einfachen erforderte Vorliegen eines Strafantrages; nunmehr ist in allen Fällen Antrag nötig, und dieser kann auch zurückgenommen werden, worauf das Verfahren einzustellen ist.

2. In einem neuen Absatz 2 des § 223 a ist eine Bestimmung geschaffen, die einen stärkeren Schutz wehrloser Kinder gegen Mißhandlungen seitens der Fürsorgepflichtigen festsetzt; die Bestimmung sei ihrer Wichtigkeit wegen hier im Wortlaute mitgeteilt; § 223 a Abs. 2 lautet:

„Gleiche Strafe“ (d. h. Gefängnis nicht unter zwei Monaten) „tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstande angehört oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder böshafter Behandlung begangen wird.“

Die hier mit Strafe bedrohte Tat muß also von Personen begangen werden, die zur Fürsorge für ihr Opfer besonders berufen sind; als Täter kommen danach z. B. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer, Erzieher, Ärzte, das Personal in Waisenhäusern und Gefängnissen, Dienstboten bezüglich der ihnen anvertrauten Kinder ihrer Herrschaft u. a. m. in Betracht; die „Grausamkeit“ der Behandlung ist ein mehr objektives Erfordernis, die „Böshaftigkeit“ ein mehr subjektives. Die angedrohte Strafe ermäßigt sich nach § 228 dann, wenn dem Täter mildernde Umstände zuzubilligen sind, auf eine Gefängnisstrafe von einem Tage bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark.

3. Bisher stand auf Diebstahl lediglich Gefängnis; selbst in außerordentlich milde liegenden Fällen, wie z. B. in dem viel erwähnten, in dem eine arme Frau eine ganz geringe Menge Kohlen entwendet hatte, um ihren frierenden Kindern ein warmes Zimmer zu verschaffen, mußte auf Gefängnis erkannt werden, noch nicht einmal beim Vorliegen mildernder Umstände war Geldstrafe vorgesehen. Zur Beseitigung dieser viel erörterten Härte ist ein neuer § 248 a geschaffen, nach dem Geldstrafe (bis zu 300 Mark) oder Gefängnis, aber nur bis zu drei Monaten, demjenigen angedroht wird, der aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt; die Verfolgung soll außerdem nur auf Antrag eintreten und die Zurücknahme dieses Antrages möglich sein. Bei Unterschlagungen war freilich auch schon bisher Geldstrafe möglich (bis 900 Mark), aber nur, wenn mildernde Umstände vorlagen (§ 246), jetzt ist eine solche in Gemäßheit obiges Paragraphen ständig möglich.

Ebenso war bisher bei dem Betrug nur dann Geldstrafe möglich, wenn mildernde Umstände vorlagen. Entsprechend dem § 248 a bestimmt nun ein neuer § 264 a, daß dieselben milden Strafen, wie dort, angedroht sein sollen

denjenigen, „der sich oder einem Dritten aus Not geringfügige Gegenstände zum Schaden eines anderen durch Täuschung verschafft.“

Aus denselben Erwägungen, denen die §§ 248a und 264a ihre Entstehung verdanken, ist auch der sogenannte „Mundraub“ - Paragraph, § 370 Ziffer 5, geändert worden; während bisher die dort angedrohte milde Strafe nur Anwendung fand auf denjenigen, der „Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen ‚Gebrauche‘ entwendet,“ so ferner auf denjenigen, der „Nahrungs- oder Genußmittel oder andere Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in geringen Mengen oder von unbedeutendem Werte zum alsbaldigen Verbrauch entwendet oder unterschlägt.“

4. In einer Reihe von Bestimmungen ist ferner neben Gefängnisstrafe wahlweise Geldstrafe zugelassen; so bei der Nötigung eines Beamten zu vorschriftswidrigem Tun oder Unterlassen dann, wenn mildernde Umstände vorliegen (§ 114 Abs. 2); bei Siegelbruch (§ 136) und „Arrestbruch“ (§ 137); bei milde liegenden Fällen des „Kindesraubes“ (§ 235 Abs. 2); z. B. dann, wenn ein Elternteil das ihm vom anderen vorenthaltene Kind „raubt“; bei der Freiheitsberaubung (§ 239); beim Veräußern oder Beiseiteschaffen von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung (§ 288 Abs. 1) und endlich beim Außerachtlassen von zur Verhütung von ansteckenden Krankheiten und Seuchen erlassenen Vorschriften (§§ 327 Abs. 1 und § 328 Abs. 1).

# Pädagogium

Zwischen Wasser u. Wald äusserst gesund gelegen. —  
Bereitet für alle Schulklassen, das Einjährigen-,  
Primaner-, Abiturienten-Examen vor. Auch Damen-  
Vorbereitung. — Kleine Klassen. Gründlicher, indi-  
vidueller, eklektischer Unterricht. Darum schnelles  
Erreichen des Zieles. — Strenge Aufsicht. — Gute  
Pension. — Körperpflege unter ärztlicher Leitung.

## Waren in Mecklb. am Müritzsee.

5. Nach § 355 haben Telephonbeamte uff. den Inhalt von Telegrammen geheim zu halten. Diese Vorschrift wird durch einen Absatz 2 auf „Nachrichten, welche durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden“, ausgedehnt.

6. Nach § 369 Ziffer 1 wurden bisher Schlosser mit Strafe bedroht, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung oder ohne Genehmigung des Inhabers einen Wohnungsschlüssel anfertigten. Hier ist das Wort „Schlosser“ durch „Personen“ ersetzt, und damit eine Ungerechtigkeit gegen das Schlossergewerbe beseitigt.

Die neuen Bestimmungen treten — mangels einer besonderen Vorschrift — nach § 2 der Reichsverfassung vierzehn Tage nach der Ausgabe des betreffenden Stückes des Reichsgesetzblattes in Berlin, also am 5. Juli, in Kraft. Nach § 2, Abs. 2 des R.-Str.-G.-B. finden sie Anwendung auf alle strafbaren Handlungen, die von diesem Tage an zur Aburteilung kommen, mögen sie auch noch zu Geltungszeiten der bisherigen Bestimmungen begangen sein.

In Preußen ist außerdem in Aussicht genommen, die Milderungen des neuen Gesetzes auch denjenigen Personen zugute kommen zu lassen, die zur Zeit des Inkrafttretens desselben bereits verurteilt sind, aber ihre Strafe noch nicht verbüßt haben. Nach einer in Nr. 26 des Justizministerialblattes enthaltenen Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 21. Juni haben die Vollstreckungsbehörden in ihnen geeignet erscheinenden Fällen von Amts wegen, also ohne daß es eines Gnadengesuches bedarf, an den Justizminister zu berichten, worauf dieser dem Könige Gnadenanträge unterbreitet.

Dr. jur. Richard von Damm = Hamm

Verantwortlich: der Herausgeber George Kleinow in Schöneberg. — Manuskriptsendungen und Briefe werden erbeten unter der Adresse:

An den Herausgeber der Grenzboten in Friedenau bei Berlin, Hedwigstr. 1a.  
 Fernsprecher der Schriftleitung: Amt Pfalzburg 5719, des Verlags: Amt Lützow 6510.  
 Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.  
 Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dessauer Straße 36/37.



**INGENIEUR - Akademie und Technikum**

# Strelitz

— Mecklenburg —

Neue Vorträge  $\frac{1}{4}$ jährl.,  
 Gruppen- u. Einzelunter-  
 richt, Hochbau, Tiefbau,  
 Eisenbau, Eisenbetonbau,  
 Maschinenbau, Elektro-  
 technik, Heizung, Gasfach,  
 Handelsing., 1685 Studier-  
 p. a., 5 Laboratorien,  
 Kürzeste Studiendauer.  
 — Programm F. gratis. —